Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 6
Wilhelmstr. 97
11017 Berlin

E-Mail: IVC6@bmf.bund.de; Jeanette.Schulz@bmf.bund.de

Berlin, 08. Januar 2015

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG;
Entwurf eines BMF-Schreibens
GZ **IV C 6 – S 2297-b/14/10001**
DOK **2014/1032642**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des BMF Schreibens zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine nicht im Verteiler des Schreibens an die Verbände vom 11. Dezember 2014 enthalten ist. Da dies wiederholt auftrat bitten wir nachdrücklich um Prüfung und Berücksichtigung unseres Verbandes für zukünftige Anschreiben an Verbände.

Die Überarbeitung des BMF-Schreibens aus 2008 und die Inhalte des Entwurfsschreibens sind zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH vom Oktober und Dezember 2013, die weitgehend übernommen wird. Die konsequente und relativ zügige Umsetzung schafft Rechtssicherheit und stärkt das Vertrauen in die Bindung der Verwaltung an die Rechtsprechung. Die gut gegliederte Darstellung im BMF-Schreiben ist verständlich und erleichtert die Anwendung.

Oranienburger Chaussee 51 13465 Berlin | Telefon +49 30 401 29 25 Telefax +49 30 401 36 75 Mail: info@nvl.de www.nvl.de | Registergericht Berlin VR 14074 NZ | Vorstand: Jörg Strötzel StB (Vorsitzender), Petra Erk, Christian Munzel RA, Christian Staller, Ali Tekin | Bürozeiten: Mo bis Do 8 – 16 Uhr Freitag 8 – 13 Uhr

Im Detail haben wir ergänzend folgende Hinweise:

In Rz. 9 Satz 1 zur Begriffsbestimmung ist, anders als im Gesetzestext mit seiner nummerischen Darstellung, der Bezug des Teilsatzes „die nicht in Geld bestehen“ nicht eindeutig, er kann auch nur die Geschenke betreffen. Nach dem Regelungsinhalt des § 37b EStG sind Geldzuwendungen generell ausgeschlossen. Daher könnte zur besseren Klarstellung die Bezeichnung „Sachzuwendungen“ verwendet werden.

Rz. 9a führt das Erfordernis eines zeitlichen und sachlichen Zusammenhanges auf. Hier wäre hilfreich, wenn der zeitliche Zusammenhang (Wochen, Monate) konkreter formuliert werden könnte, insbesondere in welchen Fällen von einem zeitlichen Zusammenhang grundsätzlich auszugehen ist.

Zu Rz. 10 regen wir an, die Wertgrenze von 10 Euro für Streuwerbeartikel in der Höhe zu prüfen und anzupassen. Der seit längerem unveränderte Betrag dürfte zwischenzeitig zu niedrig bemessen sein.

In der - unveränderten - Rz. 24 ist der systematische Zusammenhang zwischen der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG und der genannten Vorschrift über das Abzugsverbot von Geschenken nach § 4 Abs. 5 Nummer 1 EStG u. E. nicht einsichtig, insbesondere da Satz 2 ausdrücklich die Anwendung des Satzes 1 ausschließt. Eine Lösung wäre, Geschenke im Sinne § 4 Abs. 5 Nummer 1 Satz 2 EStG grundsätzlich steuerfrei zu stellen und insoweit von der Pauschalbesteuerung auszuschließen. Damit wäre auch die gesonderte Regelung zu Streuwerbeartikeln entbehrlich und eine Steuervereinfachung erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.